
Beweislast für Provision und Berechnungsgrundlagen

Der seine Provision einklagende Handelsvertreter trägt die Beweislast für die vereinbarte Provision und deren Berechnungsgrundlagen und damit für alle Umstände, von denen die Höhe seiner Provision abhängt. Vom Unternehmer behauptete gegenteilige Vereinbarungen muss der Handelsvertreter auch dann ausräumen, wenn sie von der dispositiven gesetzlichen Regelung des § 87b Abs. 2 HGB abweichen. Eine Beweislastregel, die besagt, dass derjenige, der sich auf eine vom dispositiven Recht abweichende Vereinbarung beruft, diese auch nachzuweisen hat, ist der Vorschrift des § 87b HGB nicht zu entnehmen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 26. Oktober 2009 – 18 U 212/08 .

Nach Auffassung des Senats trägt der seinen Provisionsanspruch einklagende Handelsvertreter die Beweislast für die vereinbarte Provision, deren Berechnungsgrundlagen und damit alle Umstände, von denen die Höhe seiner Provision abhängt. Vom Unternehmer behauptete gegenteilige Vereinbarungen muss er auch ausräumen (so auch Löwisch in Ebenroth/Boujong, Joost, Strohn, HGB-Kom. 2. Aufl. 2008, § 87b Rz. 36; von Hoyningen-Huene in Münchener Kom. Zum HGB, 2. Aufl. 2005, § 87b Rz. 14). Insoweit handelt es sich um anspruchsbegründende Tatsachen, die der Anspruchsteller nach der im Zivilprozessrecht für die Beweislast geltenden Grundregel (zu dieser vgl. z.B. BGH VII ZR 370/82, NJW 1983, 2499 (2500); BGH V ZR 386/97, NJW 1999, 352 (353); Zöller/Greger, ZPO-Kom. 27. Aufl. 2009, Vor § 284 Rz. 17a) zu beweisen hat.

Die dispositive gesetzliche Regelung des § 87b Abs. 2 HGB rechtfertigt keine andere Beweislastverteilung. Diese Regelung stütze im vorliegenden Fall zwar das Klagebegehren, weil eine Verkaufsprovision gem. § 87b Abs. 2 HGB von dem Entgelt zu berechnen sei, das der Dritte, der Kunde, an den Unternehmer zu zahlen habe. In Anwendung der gesetzlichen Regelung des § 87b Abs. 2 S. 1 HGB könne der klagende Handelsvertreter der Provisionsberechnung die an das vertretene Unternehmen zu zahlenden Verkaufspreise zugrunde legen.

Der im dispositiven Recht zum Ausdruck kommende Beurteilungsmaßstab greife aber nur dann ein, wenn die Vertragsparteien keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Steht eine solche in Frage, muss diese von dem die Provision verlangenden Handelsvertreter ausgeräumt werden, wenn er seinen Anspruch mit dem dispositiven Recht begründen wolle. Die Beweislastverteilung habe in diesem Fall nach der oben genannten allgemeinen Grundregel zu erfolgen. Eine Beweislastregel, die besagt, dass derjenige, der sich auf eine vom dispositiven Recht abweichende Vereinbarung beruft, diese auch nachzuweisen hat, vermag der Senat der Vorschrift des § 87b HGB nicht zu entnehmen. Der entgegenstehenden Auffassung in der Literatur (vgl. Emde in Staub, HGB-Großkommentar, 5. Aufl. 2008, § 87b Rz.42) schloss sich der Senat nicht an.

Der Senat vermochte auch nicht zu erkennen, dass die dispositive Regelung des § 87b Abs. 2 HGB einen "regelmäßigen" Vertragsinhalt beschreibe, der es nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RG V 110/22, WarnR 16 (1924) Nr. 135) rechtfertigen könnte, den Beweis einer abweichende Regelung von der Partei zu verlangen, die sich auf diese abweichende Regelung berufe. Nach den Erfahrungen des Senats gebe es sehr unterschiedliche und vielfältige Vertragsgestaltungen, mit denen die Parteien eines Handelsvertretervertrages die Provisionsberechnung zu regeln pflegen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.